

Rainer Volk. *Das letzte Urteil: Die Medien und der Demjanjuk-Prozess.* München: Oldenbourg Verlag, 2012. 139 S. ISBN 978-3-486-71698-6.



Reviewed by Clemens Vollnhals

Published on H-Soz-u-Kult (October, 2013)

Der Prozess gegen John (Iwan) Demjanjuk – einem ukrainischen Trawniki (Hilfswilliger der Schutzstaffel (SS)) im Vernichtungslager Sobibór – vor dem Landgericht München II war ein weltweites Medienereignis. Den Auftakt der Verhandlungen zum Jahresende 2009 verfolgten hunderte Journalisten, galt er doch als der letzte große Prozess gegen nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG). Danach ebte das Interesse rasch ab, bis im Mai 2011 das Urteil verkündet wurde.

Rainer Volk, der für den Bayerischen Rundfunk den gesamten Prozess begleitet hat, analysiert in einer schmalen, aber sehr reflektierten Studie die Berichterstattung der deutschen Medien. Er schildert die medialen Zuspitzungen, aber auch die journalistische Binnenperspektive mit ihren Zwängen – vom Zeitdruck bis zur medieninternen Konkurrenz mit anderen aktuellen Ereignissen. Das inzwischen fünfte Buch zum Demjanjuk-Prozess Angelika Benz, *Der Henkersknecht. Der Prozess gegen John (Iwan) Demjanjuk in München*, Berlin 2011; vgl. die Rezension von Annette Weinke, in: H-Soz-u-Kult, 28.03.2012, <[http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/](http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2012-1-224)

2012-1-224> (20.08.2013); Wim Boevink, *Dienstausweis 1393: Demjanjuk en het laatste grote naziproces*. Bericht van een verslaggever, Laren 2011; Nicolas Bourcier, *Le dernier procès*, Paris 2011; Heinrich Wefing, *Der Fall Demjanjuk. Der letzte große NS-Prozess*, München 2011; vgl. die Rezension von Annette Weinke, in: H-Soz-u-Kult, 28.03.2012, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2012-1-224>> (20.08.2013). ist zugleich eine subtile Gerichtsreportage, die sich eingehend mit der historischen und der juristischen Problematik dieses Prozesses befasst.

Das große Medieninteresse beruhte nicht zuletzt auf der abenteuerlichen Biografie Demjanjucks, der als Rotarmist 1942 in die deutsche Kriegsgefangenschaft geriet und sich dort als Trawniki rekrutieren ließ. Nach dem Zweiten Weltkrieg lebte er in der Bundesrepublik und siedelte 1952 in die USA über. 1986 wurde Demjanjuk nach Israel ausgeliefert, wo er wegen angeblicher Verbrechen im Vernichtungslager Treblinka zum Tode verurteilt wurde. Dieses Urteil beruhte jedoch auf einer Namensverwechslung, sodass ihn der Oberste Gerichtshof Israels freisprach und

Demjanjuk nach siebenjähriger Haft wieder in die USA zurückkehren konnte. Nach langem juristischem Tauziehen wurde Demjanjuk 2009 an die Bundesrepublik ausgeliefert und angeklagt.

Nach eingehender Beweisaufnahme, wobei das Gutachten des Historikers Dieter Pohl eine große Rolle spielte, verurteilte das Landgericht München II Demjanjuk wegen Beihilfe zum Mord an 28.000 Menschen zu fünf Jahren Gefängnis. Die Haft musste der 91-Jährige allerdings nicht mehr antreten; Demjanjuk verstarb im März 2012 in einem Pflegeheim. Es war nicht nur die erste Verurteilung eines ausländischen Hilfswilligen der SS, bahnbrechend war vor allem die Urteilsbegründung: Als Wachmann in Sobibór sei er „Teil der Vernichtungsmaschinerie“ gewesen, weshalb der Nachweis einer konkreten Tatbeteiligung nicht nötig sei. Mit dieser Argumentation vollzog das Landgericht München II einen geradezu revolutionären Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung in NSG-Verfahren. Ob diese Rechtsauffassung, auf die sich nunmehr weitere Vorermittlungsverfahren der Ludwigsburger Zentralstelle gegen Aufseher von Konzentrationslagern stützen, allerdings Bestand hat, muss sich erst noch zeigen. Denn das Münchner Urteil ist aufgrund der eingelegten Revision, zu deren Verhandlung es nicht mehr kam, nicht rechtskräftig geworden. Und es kam Jahrzehnte zu spät, um die äußerst nachsichtige Gehilfen-Rechtsprechung aus den Angeln zu heben.

Die deutschen Medien standen in ihrer Berichterstattung dem Bemühen der Justiz durchweg positiv gegenüber. „Man ging“, wie Volk resümiert, „von einer historischen und juristischen Notwendigkeit des Prozesses aus“ (S. 130). Die tiefere juristische Problematik einer Anklage ohne konkreten Tatnachweis gegen einen subalternen Handlanger der „Endlösung“ wurde hingegen selten thematisiert. Entsprechend wohlwollend fielen auch die Kommentare über das Urteil aus: Die Symbolik einer Bestrafung wurde höher gewertet als das milde Strafmaß und die Aussetzung der Haftverbüßung.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Clemens Vollnhals. Review of Volk, Rainer. *Das letzte Urteil: Die Medien und der Demjanjuk-Prozess*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. October, 2013.

URL: <https://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=40249>



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-Noncommercial-No Derivative Works 3.0 United States License.